

## Bewertung von Rehgehörnen

VON W. HARTWIG

Die Frühjahrsausgaben von WuH beschäftigten sich in vielseitigen Ausführungen mit Rehwildfragen, insbesondere mit der Frage, ob wir neue Richtlinien für den Bockabschuß und die Bewertung von Rehgehörnen brauchen, oder ob vorläufig noch die nach dem RJG aufgestellten Richtlinien beizubehalten sind. In außerordentlich vielen Zuschriften, die uns zugegangen sind, wird immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß wir erst dann neue Wege beschreiten sollten, wenn sich die alten Richtlinien wirklich als unzweckmäßig erwiesen haben, und wenn an ihrer Stelle wissenschaftlich und praktisch erprobte neue Richtlinien festgestellt sind. Nachstehend geben wir noch einmal einem passionierten Waidmann und Sachkenner das Wort in dieser Angelegenheit. Die von ihm niedergeschriebenen Richtlinien sollen eine Anregung sein, ein Entwurf, der selbstverständlich noch ergänzt oder verbessert werden könnte. Von einer Aussprache bitten wir aus räumlichen Gründen absehen zu wollen. Dagegen unterstützen wir den Wunsch des Verfassers, der Deutsche Jagdschutz-Verband möge für das nächste Jagdjahr Richtlinien zum Rehbockabschuß herausgeben, die als richtungweisend für alle deutschen Länder gültig sein können. Vielleicht würde der Schalenwildausschuß die Aufstellung eines solchen Merkblattes veranlassen. Aus dem Echo, das unsere Veröffentlichungen zu diesem Thema hatten, dürfen wir den Schluß ziehen, daß ein solches Merkblatt, von erfahrenen Sachkennern zusammengestellt, eine der dringlichsten Aufgaben für das nächste Jagdjahr sein wird. Schriftlgt.

Nicht nur im Jagdkreis des Verfassers (Wolfenbüttel), sondern wie ich feststellen konnte, auch in zahlreichen anderen Jagdkreisen Niedersachsens hat sich die Jägerschaft entgegen den von der Oberen Jagdbehörde ausgearbeiteten Abschlußplänen auf freiwilliger Basis entschlossen, die in Verbindung mit dem Reichsjagdgesetz verankerte Einteilung der Abschlußlistenböcke in die Gruppen Ia, Ib, IIa und IIb unbedingt beizubehalten, solange nicht bessere Erkenntnisse über die Aufartung unseres Rehwildes eine Umstellung verlangen.

Im Interesse unserer Rehwildbestände ist dieser Entschluß außerordentlich zu begrüßen. Das ist um so erfreulicher, als man daraus entnehmen kann, wie tief die guten Erkenntnisse des jetzt verstümmelten Reichsjagdgesetzes im Herzen unserer deutschen Jäger Wurzel geschlagen haben. Die nach ewigem Hin- und Hergerede der z. T. unkundigen Volksvertreter abgewandelten Paragraphen haben das natürliche Empfinden, Huberto sei Dank, nicht zu unterdrücken vermocht.

Überall werden jetzt wieder Trophäen- oder besser Gehörnschauen abgehalten. Die Bezeichnung „Trophäenschau“ sollte man auf die ganz großen oder doch nur auf die größeren Ausstellungen beschränken, in denen die Ergebnisse einer ganzen Reihe von Jahren zusammengetragen werden.

Ebenso verhält es sich mit der Verleihung von goldenen, silbernen und bronzenen Brüchen, Medaillen usw., sowie auch mit der Verleihung von Ehrenzeichen. Zur Zeit herrscht auf diesem Gebiet eine wahre „Ordensinflation“. Ist man sich denn nicht darüber im klaren, daß damit die wirklich und tatsächlich eine besondere Auszeichnung verdienenden „Trophäen“ auf einen kümmerlichen Durchschnitt herabgewürdigt werden? Dem sollte von oben herab schnellstens ein Riegel vorgeschoben werden. Auf einer „Kreistrophäenschau“ erhielt überschläglich nur jeder vierte Bock keine Auszeichnung. Wozu führt das? Es ist doch nicht richtig, daß auf solcher Trophäenschau jemand, der im vergangenen Jagd-

jahr laut Abschlußliste nur einen einzigen Bock frei hatte und ihn rein zufällig als gut abgeschossen anerkannten auf die Decke legte, einen goldenen Bruch erhielt, während noch ein oder zwei Kümmerlinge und vererbungsunwürdige Böcke sein Revier beleben. Man sollte diese wilde Ordensorgie des Dritten Reiches nicht wieder aufleben lassen bzw. nicht in die Jägerschaft übernehmen. Damals war man übrigens in der Beziehung bescheidener, damals freute man sich über seinen grünen Punkt, und dabei sollte es verbleiben. In der Trophäenschau des „Rotwildring Harz“ wurde ebenso wie in unserem Kreise bewußt davon Abstand genommen, Einzeltrophäen auszuzeichnen. Nur diejenigen Reviergruppen oder Hegeringe erhielten eine Auszeichnung, deren Abschluß völlig fehlerfrei durchgeführt war.

Und auch das ist wiederum erfreulich festzustellen, daß in unserem Jagdkreis ohne irgendwelche „Anregung von oben“ aus der Jägerschaft heraus der betonte Wunsch laut geworden ist, wieder die bewährten grünen und roten Punkte einzuführen. Die Nachprüfung ergab eine 100%ige Zustimmung. Die gleiche Anregung erfolgte bei der Hauptversammlung des „Rotwildring Harz“. Man darf natürlich die Verteilung dieser Punkte nicht dem Kreisjägermeister allein überlassen.

Unter allen Umständen muß verhindert werden, daß eine taktlose Kritik die Zuteilung eines roten Punktes zu einer Diskriminierung des Erlegers, also zu einer persönlichen Herabsetzung seiner Jägerreihe, führt. Die ganze Gehörnschau hat jedoch nur einen Sinn, wenn sie als Lehrschau aufgezo- gen wird. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn die Bewertung durch eine neutrale, unparteiische Kommission, die neben dem Kreisjägermeister bzw. dem Jagdbeauftragten, aus dem zuständigen Hegeringleiter (dieser nur als Berater für die örtlichen Äsungs- und Wachstumsverhältnisse) und einem (möglichst zwei) fachlich erfahrenen Kennern der Altersbestimmung als den entscheidenden Mitgliedern dieser Kommission ausgesprochen wird. Es bedarf sorgfältigster

Prüfung: ist dieser Bock richtig, ist jener Bock falsch abgeschossen? Der rote Punkt, dies muß allen Jägern bewußt sein, ist niemals eine Schulterkenntnis, schon gar nicht eine ehrenrührige. Welcher alte Jäger will sich in die Brust werfen und behaupten, er habe noch nie ein Stück Wild falsch abgeschossen! Wer das von sich behauptet, der ist bestimmt kein richtiger Jäger. „Errare humanum est“, auf deutsch: Wir sind alle nur Menschen und begehen alle einmal eine Dummheit. Das trifft übrigens ebenso auf den Erleger, wie auf den qualifizierten Sachverständigen zu. Ein falscher Abschuß kann auch niemals eine strafbare Handlung sein, wenn er nicht nachweislich wider besseres Wissen und vorsätzlich erfolgt ist. Der rote Punkt stellt lediglich eine Mahnung dar, den Hegeabschluß mit noch größerer Vorsicht im Interesse unserer Wildhege durchzuführen.

Wenn sich aber die Jägerschaft zu einer Pflichtgehörnschau bereit erklärt, sich zur Anerkennung der grünen und roten Punkte, sowie sich zu der Abschlußregelung nach der Gruppierung in Ia-, IIa-, Ib- und IIB-Böcke freiwillig verpflichtet, dann müssen auch genaue Richtlinien gegeben sein, die eine einwandfreie Beurteilung nach unserer heutigen Auffassung gewährleisten. Diese Richtlinien für die Bewertung von Rehgehörnen bedürfen einer klaren Definition, die für jedermann verständlich ist. Sie darf nicht kompliziert sein, sondern muß so einfach wie möglich gehalten werden. Daran fehlt es m. E. zur Zeit. Solche Richtlinien sollten als Merkblatt herausgegeben werden und sollten als Belehrungsmaterial bei Jägerversammlungen besonders stets vor Aufgang der Bockjagd dienen.

Wenn ich nachstehend meine Gedanken für eine solche Definition der Begriffe Ia-, IIa-, Ib- und IIB-Böcke zusammengefaßt habe, so bin ich mir bewußt, daß diese Fassung vielleicht in diesem oder jenem Punkte eine Verbesserung erfahren kann. Sie können aber als Anregung dienen, sie können auch Gültigkeit haben für die Kreise, die von einer Klassifizierung der Böcke nach diesen Richtlinien, von „grünen oder roten Punkten“, sowie von „falsch und richtig geschossenen“ nichts wissen wollen, um jedem Gehörn nach seiner Wirkung auf den Beschauer eine Einstufung, also eine treffende Bezeichnung geben zu können, wie man sie zusammengefaßt einfacher nicht finden kann, wenn man die folgende, ausführliche Definition gelten lassen will.

#### Richtlinien für die Bewertung von Rehgehörnen

Ein Ia-Bock ist der „jagdbare Bock“ mit völlig fehlerfreiem, starkem, gut geperltem Gehörn, regelmäßig sowohl in der Stangenstellung wie in der Endenbildung. Bestimmend für den Grad der Stärke sind die örtlichen Wuchsverhältnisse (abhängig von der Veranlagung und den Äsungsverhältnissen).

Ein IIa-Bock ist der gleiche Bock im Jugendalter, der also frühestens nach abgeschlossenen drei Lebensjahren geschossen werden darf. Und auch dann nur, wenn diese Böcke gemäß feststehenden Erfahrungen in dem betreffenden Erlegungsrevier nach diesem Alter zurückzusetzen pflegen. Auch das kann nur jemand entscheiden, der eine gute Kenntnis der örtlichen Wachstumsverhältnisse besitzt. Zu den IIa-Böcken zählen auch starke Jährlingsböcke mit unregelmäßigen Formen, die sich im allgemeinen im zweiten Lebensjahr zu einer normalen Stangenstellung entwickeln.

Ib-Böcke sind: 1. zurückgesetzte Ia-Böcke, also überalterte Böcke, die einem besseren Nachwuchs Platz machen müssen, die aber nur dann abgeschossen werden sollten, wenn genügend vererbungswürdige Ia-Böcke vorhanden sind. 2. Böcke, die in Gehörnmasse dem Ia-Bock entsprechen, aber wegen fehlerhafter Stellung der Stangen bzw. unschöner Formen als Vererber unerwünscht sind, jedoch für den Erleger eine lohnende Trophäe bedeuten. 3. Anomale Böcke, die sich durch bessere Gehörnmasse auszeichnen, wie Mehrstangenböcke (Keimsaumverletzungen), knuffige Korkenzieher und ebensolche Widder, kurzum auffallend unschöne Abweichungen mit stärkerem Wuchs.

IIB-Böcke: Unter diese Gruppe fallen alle anderen oben nicht aufgeführten Gehörnbildungen, mit Ausnahme natürlich der zu schonenden Frostgehörne und Bastverletzungen; d. h. also alle geringen Böcke mit schlechter Veranlagung, wie: Knopfböcke und Knopfspieß, Perückenböcke und Rosenstockbrüche, Korkenzieher und Widdergehörne (diese, soweit sie nicht wegen großer Masse als Ib-Böcke zu bewerten sind), alle Artverderber, schwache, schlecht gestellte, ungleich starke, schlecht vereckte Stangen mit minderwertiger Perlung.

Bei der Einstufung in die Gruppe der Ib- und IIB-Böcke darf das Alter keine Rolle spielen, da mancher geborene

Ilb-Bock sich bis in ein hohes Alter durchmogelt, wie ebenso mancher alte Ia-Bock durch starke Überalterung oder Krankheit zu einem Kümmerling herabsinken kann.

Grundsätzlich sind zum Abschluß über die im Abschlußplan festgesetzte Zahl der Böcke hinaus freizugeben: a) selbstverständlich alle durch parasitäre Krankheiten abgekommenen Böcke, gleich welcher Einstufungsgruppe, deren Wiederaufkommen nicht zu erwarten ist, bzw. deren Abschluß wegen seuchenhaften Befalls auf Antrag genehmigt werden kann; b) alle das Revier beunruhigenden Mörder und c) nach dem 15. Juli jeder vorkommende Knopfspießer.